

**Satzung der
„Stiftung Diakonie Leben“**

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „*Stiftung Diakonie Leben*“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Dresden.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Wahrnehmung diakonischer und missionarischer Aufgaben, insbesondere in den Dresdner Kirchenbezirken und angrenzenden Landkreisen.

Im Rahmen dieses Auftrages fördert und betreibt die Stiftung diakonische und missionarische Aktivitäten und fördert die Arbeit von Ehrenamtlichen in Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden, kirchlichen Werken, Dienststellen und anderen Einrichtungen und arbeitet mit diesen zusammen.

Sie verwirklicht ihren Satzungszweck insbesondere durch die diakonische und missionarische Arbeit sowie durch die Förderung und Betreibung von ambulanten, teilstationären und stationären Arbeitsbereichen und Einrichtungen der Altenhilfe, der Eingliederungshilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialarbeit, der Psychiatrie, der Beratungs- und Betreuungsdienste, der humanitären und ökumenischen Hilfe.

Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

Alle Dienste werden grundsätzlich jedem Menschen gewährt, unabhängig von seiner Konfession, Nationalität, Weltanschauung und seinem sozialen Status.

2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige sowie kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
5. Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter, sein Rechtsnachfolger und die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Ausgenommen sind Zuwendungen im Sinne von § 58 AO.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zu Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Satz 1 ist zu beachten.
2. Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Erträge dürfen nur im Rahmen des § 62 AO dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
2. Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 5 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Stiftungsrat.

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen.

2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen sowie eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam entscheiden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen, dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Vorsitzende soll ein ordinierter Pfarrer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zugleich Inhaber einer landeskirchlichen Pfarrstelle der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen sein. Der stellvertretende Vorsitzende muss einer der Gliedkirchen der EKD angehören.

2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Stiftungsrates bedarf.
6. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens viermal im Jahr. Der Stiftungsrat kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Verwendung der Erträge,
 - c) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen,
 - d) soweit für die laufenden Geschäfte ein Geschäftsführer angestellt worden ist, die Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers sowie die Überwachung seiner Geschäftsführung.
2. Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und weitere Mitarbeitende angestellt werden. Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates können nicht Angestellte der Stiftung sein.
3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seine Mitglieder je einzeln. Er kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit einem Wert von mehr als 100.000,00 € verpflichten, sowie Grundstücksgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Beschlüsse sind einstimmig zu fassen. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande oder ist der Vorstand nicht beschlussfähig, ist die Angelegenheit dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorzulegen. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 9 Geschäftsführung

1. Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
2. Der Vorstand erstellt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung). Der Jahresabschluss ist durch einen vom Stiftungsrat bestellten Prüfer, der weder Mitglied des Vorstandes noch des Stiftungsrates ist, zu überprüfen.
3. Der Jahresabschluss mit Prüfbericht, der Tätigkeitsbericht sowie eine aktuelle Vermögensaufstellung sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde einzureichen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Geschäftsführer

Soweit ein Geschäftsführer bestellt wurde, führt dieser die laufenden Geschäfte. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 11 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus fünf Personen, die Mitglied einer Gliedkirche der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen Deutschlands (ACK) sind. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Dem Stiftungsrat gehören an:
 - a) der Superintendent des Kirchenbezirkes Dresden-Nord,

- b) ein Mitglied des Landeskirchenamtes oder ein Referent oder ein Mitarbeiter aus dem Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, welches/r von diesem entsandt wird,
- c) sowie drei weitere Mitglieder.

Innerhalb des Stiftungsrates sollen betriebswirtschaftliche, juristische und sozialwissenschaftliche Kompetenzen sowie unternehmerische Erfahrung vertreten sein.

Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates nach Abs. 2 c) endet mit Vollendung des 68. Lebensjahres, sofern der Stiftungsrat nicht über eine befristete Verlängerung der Amtszeit entscheidet.

Scheiden Mitglieder des Stiftungsrates nach Abs. 2 c) aus, ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl. Die Mitglieder des Stiftungsrates bleiben bis zur Neubesetzung im Amt.

3. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Stiftungsrat ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Der Stiftungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Beratung, Begleitung und Überwachung des Vorstandes,
- c) Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung,
- d) Genehmigung einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes,
- e) Beschluss über Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
- f) Beschlussfassung über Anträge an die Stiftungsbehörde auf Genehmigung von Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen,
- g) Entscheidungen über Angelegenheiten gemäß § 8 der Satzung.

§ 13 Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
2. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates zum Verfahren erforderlich.

§ 14 Kuratorium

1. Der Stiftungsrat kann ein Kuratorium berufen. Es wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Das Kuratorium ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen.
Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr. Das Kuratorium ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Stiftungsrat dies verlangen.
3. Das Kuratorium berät und begleitet Vorstand und Stiftungsrat bei der Wahrnehmung des diakonisch-missionarischen Auftrags der Stiftung.
4. Der Stiftungsrat kann Mitglieder des Kuratoriums abberufen oder das Gremium auflösen.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 16 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

1. Anträge auf Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks zulässig. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen.

2. Für eine Entscheidung nach Absatz 1 ist die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 17 Anfallsberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an den „*Förderverein Diakonisches Werk - Stadtmission Dresden e.V.*“, sofern dieser bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung nicht mehr existent ist, an den Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V., sofern dieser nicht mehr existent ist, an die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, die es je unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

§ 19 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder sollte sich in der Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
2. Unwirksame Bestimmungen sind durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten Zweck wirtschaftlich und in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.